

# Satzung Mannheimer-Grillverein 2012

Stand vom 13.04.2013

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Mannheimer-Grillverein 2012, kurz MGV 2012, nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- II. Sitz des Vereins ist 68307 Mannheim.
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- I. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege der Grillkultur in Deutschland.
- II. Um diese Ziele zu erreichen, sollte der Verein mindestens einmal im Monat einen öffentlichen Grillabend veranstalten. Dies gilt insbesondere für die für das Grillen ungewöhnliche Jahreszeit von Oktober bis April, um der Vernachlässigung der Grillkultur während der kalten Jahreszeit entgegenzuwirken.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige Kostenerstattung oder sonstige Vergütung begünstigt werden.
- IV. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Deutsche Welthungerhilfe, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

## § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

## § 4 Ordentliche Mitglieder

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 Vereinssatzung anerkennt.
- II. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- III. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- IV. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a. 1. mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- V. Ein ordentliches Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- VI. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dort wird die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen verlesen. Macht das Mitglied von sei-nem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Fördermitglieder**

- I. Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung des Vereins als Fördermitglieder beitreten, wenn sie den Zweck des Vereins nach § 2 Vereinssatzung anerkennen.
- II. Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung beratend, nicht stimmberechtigt an und sie bzw. ihre Vertreter sind von der Innehabung von Ämtern ausgeschlossen.
- III. § 5 Abs. 2 bis 6 Vereinssatzung gelten entsprechend.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

- I. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich im Bereich des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. § 6 Abs. 2 Vereinssatzung gilt entsprechend.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- I. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01. Januar zu entrichten.
- II. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Jahres ein, kann eine Säumnisgebühr erhoben werden.
- III. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Säumnisgebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind dazu jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- III. Die Vorsitzenden und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- IV. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- V. Alle Vorstandsposten werden ehrenamtlich verwaltet.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- I. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- III. Der erste Vorsitzende leitet die Arbeiten des Vorstandes. Er beruft Vorstandssitzungen, so oft es die Lage erfordert, auch auf Antrag von anderen Vorstandsmitgliedern, ein.
- IV. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- V. Beschlüsse des Vorstands können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Eine Einladung per eMail ist statthaft. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- II. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - d. Wahl eines Protokollführers und von zwei Rechnungsprüfern
  - e. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - g. Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- III. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- IV. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- V. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- VI. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks nach § 2 Satzung können jeweils nur durch Beschluss aller Mitglieder vorgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der beschlussfähigen Versammlung stimmberechtigten Mitglieder; andere Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- VII. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel geheim. Sie kann jedoch durch öffentliche Abstimmung erfolgen, wenn alle erschienenen Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- VIII. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- IX. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Es kann aber auch eine dritte Person zum Versammlungsleiter bestellt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.